

§ 1 Ernennung

(1) Die Befugnis, die Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu ernennen, wird übertragen

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs
für die Beamten und Beamtinnen des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte,
2. der Landesadvokatur Bayern
für ihre Beamten und Beamtinnen,
3. den Regierungen
für ihre Beamten und Beamtinnen, für die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Behörden
und für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Feuerweherschulen, deren Sitz in ihrem Bezirk liegt,
4. dem Landesamt für Asyl und Rückführungen
für seine Beamten und Beamtinnen,
5. dem Landesamt für Datenschutzaufsicht
für seine Beamten und Beamtinnen,
6. dem Landesamt für Statistik
für seine Beamten und Beamtinnen,
7. der Bayerischen Versorgungskammer
für ihre Beamten und Beamtinnen.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für die Ernennung der Beamten und Beamtinnen, die gleichzeitig mit der Maßnahme in ein Richterverhältnis berufen werden oder sich bereits im Richterverhältnis kraft Auftrags befinden sowie für Richter und Richterinnen, die in ein Beamtenverhältnis berufen werden. ²Für die Einstellung der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene bleibt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) zuständig.

(3) Die Befugnis, die Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 12 zu ernennen, wird übertragen

1. dem Landesamt für Verfassungsschutz
für seine Beamten und Beamtinnen,
2. dem Landeskriminalamt
für seine Beamten und Beamtinnen,
3. den Präsidien der Bayerischen Polizei
für ihre Beamten und Beamtinnen und die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Dienststellen,
4. dem Polizeiverwaltungsamt
für seine Beamten und Beamtinnen.